

16.12.02

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

Entschließung des Europäischen Parlaments zur Prävention des Rauchens und für Initiativen zur gezielteren Bekämpfung des Tabakkonsums

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments - 313841 - vom 13. Dezember 2002. Das Europäische Parlament hat die Entschließung in der Sitzung am 21. November 2002 angenommen.

Entschließung des Europäischen Parlaments zur Prävention des Rauchens und für Initiativen zur gezielteren Bekämpfung des Tabakkonsums (2002/2167(INI))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission für eine Empfehlung des Rates zur Prävention des Rauchens und für Initiativen zur gezielteren Bekämpfung des Tabakkonsums (KOM(2002) 303 – C5-0475/2002),
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 18. Dezember 1997 zu der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die derzeitige und die vorgeschlagene Rolle der Gemeinschaft bei der Bekämpfung des Tabakkonsums¹,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. November 2001 zur Weiterbehandlung der Stellungnahme des Parlaments zum Standpunkt der Europäischen Union im Hinblick auf die dritte Verhandlungsrunde über die WHO-Rahmenkonvention zur Tabakkontrolle²,
 - unter Hinweis auf Artikel 152 des EG-Vertrags,
 - gestützt auf Artikel 163 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt (A5-0378/2002),
- A. in der Erwägung, dass es zu dem Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur Prävention des Rauchens und für Initiativen zur gezielteren Bekämpfung des Tabakkonsums vom Rat nicht konsultiert wurde,
- B. in der Erwägung, dass diese Empfehlung ein wichtiger Teil der Politik der Europäischen Union zur Bekämpfung des Tabakkonsums sein wird,
- C. in der Erwägung, dass es daher unerlässlich ist, dass es zu dem Vorschlag für eine Empfehlung des Rates Stellung nimmt,
1. fordert die Kommission und den Rat auf, die folgenden Änderungsvorschlagsvorschläge zu berücksichtigen:

¹ ABl. C 14 vom 19.1.1998, S. 197.

² ABl. C 140 E vom 13.6.2002, S. 109.

Vorschlag der Kommission

Änderungsvorschläge des Parlaments

Änderungsvorschlag 1
Erwägung 15

(15) Diese Empfehlung bezieht sich auf andere, von der Industrie zur Förderung des Tabakkonsums eingesetzte Reklame-, Marketing- und Werbepraktiken, deren Zielpublikum Kinder und Erwachsene gleichermaßen sind. Hierzu zählen die Verwendung von Tabak-Markennamen auf anderen, tabakfreien Produkten oder Dienstleistungen ("brand-stretching") und/oder Kleidung ("merchandising"), die Verbreitung von Werbeartikeln (wie Aschenbecher, Feuerzeuge, Sonnenschirme und ähnliche Artikel) und Tabakproben, Reklametafeln und/oder Plakate als Werbeträger in der Öffentlichkeit, Tabakwerbung im Kino, sowie jede andere Form von Reklame, Sponsoring oder anderer Aktionen, die direkt oder indirekt für Tabakerzeugnisse werben. Da es sich hierbei um Werbepraktiken handelt, die das bereits für bestimmte Medien geltende Verbot der direkten Tabakwerbung umgehen, sollten die Behörden der Mitgliedstaaten an dieser Stelle eingreifen und spezifische Regelungen schaffen;

(15) Diese Empfehlung bezieht sich auf andere, von der Industrie zur Förderung des Tabakkonsums eingesetzte Reklame-, Marketing- und Werbepraktiken, deren Zielpublikum **unter anderem** Kinder und Erwachsene gleichermaßen sind. Hierzu zählen die Verwendung von Tabak-Markennamen auf anderen, tabakfreien Produkten oder Dienstleistungen ("brand-stretching") und/oder Kleidung ("merchandising"), die Verbreitung von Werbeartikeln (wie Aschenbecher, Feuerzeuge, Sonnenschirme und ähnliche Artikel) und Tabakproben, Reklametafeln und/oder Plakate als Werbeträger in der Öffentlichkeit, Tabakwerbung im Kino, sowie jede andere Form von Reklame, Sponsoring oder anderer Aktionen, die direkt oder indirekt für Tabakerzeugnisse werben. Da es sich hierbei um Werbepraktiken handelt, die das bereits für bestimmte Medien geltende Verbot der direkten Tabakwerbung umgehen, sollten die Behörden der Mitgliedstaaten an dieser Stelle eingreifen und spezifische Regelungen schaffen;

Änderungsvorschlag 2
Erwägung 18a (neu)

(18a) Wirksame Maßnahmen gegen das Rauchen werden den Tabakkonsum reduzieren und laufen somit den Interessen eines mächtigen Wirtschaftssektors, d.h. der Tabakindustrie, zuwider. Untersuchungen haben gezeigt, dass es einen deutlichen Zusammenhang zwischen der Annahme politisch motivierter Spenden von Tabakunternehmen und dem Widerstand gegen Rechtsvorschriften zur Bekämpfung des Rauchens gibt.

EMPFEHLUNGEN AN DIE MITGLIEDSTAATEN

Änderungsvorschlag 3

Ziffer 1 Einleitung

1. geeignete Rechts- oder Verwaltungsmaßnahmen zu treffen oder freiwillige Vereinbarungen zu fördern, um den Tabakverkauf an Kinder und Jugendliche einzuschränken. Dazu zählt

1. geeignete Rechts- oder Verwaltungsmaßnahmen zu treffen oder freiwillige Vereinbarungen zu fördern, um den Tabakverkauf *insbesondere* an Kinder und Jugendliche einzuschränken *und den Verbrauchern umfassende und korrekte Informationen über die Gesundheitsrisiken des Tabakkonsums zu liefern*. Dazu zählt:

Änderungsvorschlag 4

Ziffer 1 Buchstabe c

c) die *Beschränkung der Aufstellung* von Zigarettenautomaten *auf Orte, zu denen nur Personen Zutritt haben, die das nach einzelstaatlichem Recht vorgeschriebene Mindestalter für den Erwerb von Tabakerzeugnissen erreicht haben, sofern es solche Altersgrenzen gibt, beziehungsweise die wirksame Regulierung des Zugangs zu den Produkten in Zigarettenautomaten;*

c) die *schrittweise Abschaffung der Verwendung* von Zigarettenautomaten;

Änderungsvorschlag 5

Ziffer 1 Buchstabe da (neu)

da) das Verbot der Herstellung, der Einfuhr und des Verkaufs von Ess- und Spielwaren, die die Form von Tabakerzeugnissen haben;

Änderungsvorschlag 6

Ziffer 2 Einleitung

2. geeignete Rechts- oder Verwaltungsmaßnahmen zu treffen oder freiwillige Vereinbarungen zu fördern, um folgende, *an Kinder und Jugendliche gerichtete* Werbestrategien zu *verhindern*:

2. geeignete Rechts- oder Verwaltungsmaßnahmen zu treffen oder freiwillige Vereinbarungen zu fördern, um folgende Werbestrategien zu *verbieten*:

Änderungsvorschlag 7
Ziffer 2 Buchstabe b

b) Verwendung von Werbeartikeln
(Aschenbecher, Feuerzeuge,
Sonnenschirme, usw.) **sowie** Tabakproben;

b) Verwendung von Werbeartikeln
(Aschenbecher, Feuerzeuge,
Sonnenschirme, usw.), Tabakproben **sowie
Geschenken;**

Änderungsvorschlag 8
Ziffer 2 Buchstabe d

d) Kinowerbung **und**

d) Kino- **und Rundfunkwerbung;**

Änderungsvorschlag 9
Ziffer 2 Buchstabe da (neu)

**da) Sponsoring von nationalen Sport- und
Kulturveranstaltungen;**

Änderungsvorschlag 10
Ziffer 2a (neu)

**2a. die Haushaltslinie für die am 31. Mai
2002 eingeleitete Präventionskampagne für
Jugendliche von 12 bis 18 Jahren
aufzustocken;**

Änderungsvorschlag 11
Ziffer 2b (neu)

**2b. ein System zur Erfassung,
Überwachung und Überprüfung der
Zuwendungen von Tabakunternehmen an
europäische Fraktionen oder einzelne
Mitglieder des Europäischen Parlaments
sowie an Kommissionsmitglieder und
ehemalige Kommissionsmitglieder
einzuführen;**

Änderungsvorschlag 12
Ziffer 4

4. auf geeigneter staatlicher oder
nichtstaatlicher Ebene Rechtsvorschriften,
freiwillige Vereinbarungen oder sonstige
wirksame Maßnahmen einzuführen, die
einen **angemessenen** Schutz vor dem
Passivrauchen in geschlossenen Räumen am

4. auf geeigneter staatlicher oder
nichtstaatlicher Ebene Rechtsvorschriften,
freiwillige Vereinbarungen oder sonstige
wirksame Maßnahmen einzuführen, die **für
alle Bevölkerungsgruppen einen unter den
jeweiligen Umständen wirksamen** Schutz

Arbeitsplatz, in öffentlichen Einrichtungen und öffentlichen Verkehrsmitteln gewährleisten, wobei spezielle Risikogruppen **wie Kinder, Schwangere und Personen mit Atemwegserkrankungen** besonders zu berücksichtigen sind;

vor dem Passivrauchen in geschlossenen Räumen am Arbeitsplatz, in öffentlichen Einrichtungen und öffentlichen Verkehrsmitteln gewährleisten, wobei spezielle Risikogruppen besonders zu berücksichtigen sind;

Änderungsvorschlag 13
Ziffer 4a (neu)

4a. ein System zur Erfassung, Überwachung und Überprüfung der Zuwendungen von Tabakunternehmen an politische Parteien und einzelne Politiker einzuführen;

Änderungsvorschlag 14
Ziffer 5

5. weiterhin Strategien und Maßnahmen zur Eindämmung des Tabakkonsums entwickeln; hierzu gehören die Erweiterung der Gesundheitserziehung und allgemeine Programme im Hinblick auf die Ablehnung des Tabakkonsums;

5. weiterhin Strategien und Maßnahmen zur Eindämmung des Tabakkonsums zu entwickeln; hierzu gehören die Erweiterung der Gesundheitserziehung und **Informations- und Sensibilisierungskampagnen, auch über die schädlichen Auswirkungen des Passivrauchens, sowie** allgemeine Programme im Hinblick auf die Ablehnung des Tabakkonsums;

Änderungsvorschlag 15
Ziffer 5a (neu)

5a. im Rahmen ihrer nationalen Gesundheitsmaßnahmen Programme zu fördern, die die betroffenen Gruppen sensibilisieren und über die Möglichkeiten der Entwöhnung von der Tabakabhängigkeit informieren;

Änderungsvorschlag 16
Ziffer 5b (neu)

5b. Programme zur Behandlung der Tabakabhängigkeit auszuarbeiten und durchzuführen und diese Programme kostengünstig oder kostenlos zugänglich zu machen;

Änderungsvorschlag 17
Ziffer 5c (neu)

***5c. die Schaffung von Informationsnetzen
über die Folgen des Rauchens für die
Gesundheit und die Umwelt zu
unterstützen;***

Änderungsvorschlag 18
Ziffer 5d (neu)

***5d. Bildungsprogramme über die Folgen
des Rauchens für die Gesundheit und die
Umwelt durchzuführen, die sich an Kinder
und Jugendliche richten;***

Änderungsvorschlag 19
Ziffer 5e (neu)

***5e. wirtschaftlich tragfähige Alternativen
für Tabakanbauer und die allmähliche
Ersetzung der Tabaksubventionen durch
Alternativen zu fördern;***

Änderungsvorschlag 20
Ziffer 5f (neu)

***5f. geeignete preis- und steuerpolitische
Maßnahmen für Tabakerzeugnisse zu
beschließen und durchzuführen, die eine
abschreckende Wirkung auf den
Tabakkonsum haben;***

FORDERUNGEN AN DIE KOMMISSION

Änderungsvorschlag 21
Ziffer -1 (neu)

***-1. so bald wie möglich geeignete
Vorschläge zur Beseitigung des illegalen
Handels mit Tabakerzeugnissen,
einschließlich Schmuggel und Fälschung,
vorzulegen;***

Änderungsvorschlag 22
Ziffer 2

2. spätestens am Ende des *fünften Jahres* nach Annahme dieser Empfehlung anhand der von den Mitgliedstaaten vorgelegten Informationen über die Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen Bericht zu erstatten;

2. spätestens am Ende des *dritten Jahres* nach Annahme dieser Empfehlung *sowie danach alle drei Jahre* anhand der von den Mitgliedstaaten vorgelegten Informationen über die Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen Bericht zu erstatten, *um die Wirksamkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen regelmäßig zu bewerten;*

Änderungsvorschlag 23
Ziffer 3

3. zu prüfen, inwieweit die in dieser Empfehlung enthaltenen Maßnahmen wirksam sind und ob es weiterer Maßnahmen bedarf, insbesondere, falls Binnenmarktdisparitäten in Bereichen festgestellt werden, die unter diese Empfehlung fallen.

3. *im Rahmen des Berichts über die Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen auf der Grundlage der Bewertung* zu prüfen, inwieweit die in dieser Empfehlung enthaltenen Maßnahmen wirksam sind und ob es weiterer Maßnahmen bedarf, insbesondere, falls Binnenmarktdisparitäten in Bereichen festgestellt werden, die unter diese Empfehlung fallen.

2. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.